

Abschreibungen ab 2008

Durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008, das insbesondere eine deutliche Absenkung der Steuersätze für Kapitalgesellschaften zwecks Förderung deren internationaler Konkurrenzfähigkeit vorsieht, werden auch eine ganze Reihe anderer Änderungen bewirkt, die zur Gegenfinanzierung der vorstehend genannten Steuererleichterungen dienen sollen. Dabei betreffen diese Gegenfinanzierungsmaßnahmen jedoch nicht nur die durch die Steuersatzabsenkung begünstigten Kapitalgesellschaften, sondern schlussendlich alle Unternehmen.

Im Rahmen dieses Informationsblatts soll dabei der Teil der Änderungen behandelt werden, der sich auf Absetzungen für Abnutzungen (Abschreibungen) beweglicher Wirtschaftsgüter bezieht. Die diesbezüglich ab 2008 geltenden Regelungen haben sich zu einem Großteil deutlich verändert. Weitere, elementare Änderungen auf dem Gebiet der Abschreibungen gibt es noch im Bereich der bisherigen Ansparabschreibungen; diese sollen jedoch zur Wahrung der Übersichtlichkeit nicht Gegenstand dieses Informationsblattes sein. Die Modalitäten zur Gebäudeabschreibung wurden durch das vorbenannte Reformgesetz nicht verändert.

Während bisher die Abschreibungsregelungen im Prinzip für alle Einkunftsarten galten, wird nun hinsichtlich eines Abschreibungsansatzes unterschieden, ob das abzuschreibende **Wirtschaftsgut zur Erzielung** sogenannter **Überschusseinkünfte** (bspw. nichtselbständige Tätigkeit, Vermietung etc.) verwandt wird, oder im Rahmen von Gewinneinkünften einem Betriebsvermögen zuzurechnen ist. Bei erstgenannter Fallgruppe gibt es gegenüber den bisherigen Regelungen im Prinzip **keine Veränderungen; einzig die degressive Abschreibungsmöglichkeit entfällt** ab 2008, wofür jedoch nicht die Unternehmensteuerreform 2008 verantwortlich zeichnet, da das Auslaufen der diesbezüglichen Regelung bereits im Rahmen einer deutlich früheren Gesetzgebung festgelegt worden war.

Auch **im Bereich der Gewinneinkünfte ist die Möglichkeit zur degressiven Abschreibung nicht mehr gegeben**, so dass ausschließlich die Inanspruchnahme von linearen Abschreibungsbeträgen möglich ist. Auf diese Art und Weise werden die Anschaffungskosten eines Wirtschaftsguts über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer gleichmäßig verteilt, wobei für das Jahr der Anschaffung ggf. nur eine monatsbezogene, zeitanteilige Abschreibungsgewährung in Betracht kommt.

Vorgenannte **lineare Abschreibung** ist dabei jedoch **nur auf Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten in Höhe von mindestens 1.000,00 €** anzuwenden. Liegen die Anschaffungskosten unter 1.000,00 €, gelten abweichende Regelungen:

So sind Wirtschaftsgüter mit **Anschaffungskosten bis zu maximal 150,00 € sofort gewinnmindernd anzusetzen**. Die diesbezüglich bislang gegebene Grenze von 410,00 € ist damit deutlich herabgesetzt und das Wahlrecht zur Sofortabschreibung durch eine **Sofortabschreibungspflicht** ersetzt worden.

Liegen die **Anschaffungskosten** eines Wirtschaftsguts **dagegen über 150,00 €** (und unter 1.000,00 €) ist **zwangsweise eine Verteilung auf 5 Jahre** im Rahmen eines jährlich zu bildenden Sammelpostens vorgesehen. Dabei bedeutet die Verteilung auf 5 Jahre eine deutliche Verschlechterung gegenüber den bis 2007 geltenden Abschreibungsregelungen dergestalt, als dass die Abschreibungsdauer bei einer

betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von unter 5 Jahren, wie sie bspw. bei EDV-Gerätschaften häufig anzutreffen ist, verlängert wird.

Auch die Abschreibung im Rahmen eines Sammelpostens kann nicht als vorteilhaft angesehen werden, weil diese im Prinzip pauschaliert erfolgt, d.h. keinen Bezug auf das jeweils betroffene, einzelne Wirtschaftsgut nimmt. Dies führt bspw. dazu, dass ein Wirtschaftsgut im Falle seines Ausscheidens aus dem Betriebsvermögen innerhalb des 5 Jahreszeitraums steuerlich weiter als existent angesehen wird und abzuschreiben ist. Im Falle einer Veräußerung oder Inzahlungsgabe wird dadurch bewirkt, dass der erlangte Kaufpreis zu versteuern ist, ohne diesem den restlichen Buchwert des verkauften, und damit zur Kaufpreiserlangung hingegebenen Wirtschaftsguts entgegenstellen zu können. Die Basis für die Besteuerung bzw. mögliche steuerbilanzielle Ansätze entfernen sich auf diese Art und Weise von den realen Gegebenheiten.

An einfachen Rechenbeispielen zeigt sich, dass die Gewinnauswirkungen aus den vorstehend genannten, veränderten Abschreibungsvorgaben teilweise eklatant sein können. U.U. empfiehlt es sich bei **bevorstehenden Investitionen** daher, diese **in das Jahr 2007 vorzuziehen**, um sich die **alten Abschreibungsregelungen** zu **sichern**.

Demgegenüber bietet die Ausweitung der bislang nur für neue Wirtschaftsgüter, für die vor deren Anschaffung eine Ansparabschreibung gebildet worden war, vorgesehene Möglichkeit zur Geltendmachung einer Sonderabschreibung auf nun alle Wirtschaftsgüter eine größere Flexibilität bei der Abschreibungsbemessung. Als wirtschaftsgutbezogene Voraussetzung ist fortan nur noch eine – nahezu – ausschließlich betriebliche – ggf. durch ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch nachzuweisende – Nutzung des Wirtschaftsguts für die ersten zwei Jahre nach Anschaffung oder Herstellung zu beachten. Ist das betreffende Wirtschaftsgut gemäß diesen Überlegungen begünstigt, kann die Sonderabschreibung wahlweise im Jahr der Anschaffung und den vier darauf folgenden Jahren mit insgesamt bis zu maximal 20% der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt werden. Allerdings ist zu beachten, dass die **20%-ige Sonderabschreibung** nicht grundsätzlich, sondern nur **von kleinen und mittelgroßen Betrieben**, die bestimmte Wertgrenzen (bspw. bei bilanzierenden Unternehmen: Betriebsvermögen maximal 235.000,00 €; bspw. bei Einnahmen- Überschussrechnung: Jahresgewinn maximal 100.000,00 €) nicht überschreiten, in Anspruch genommen werden kann. Entfallen die Sonderabschreibungsvoraussetzungen (bspw. wegen einer anteiligen nichtunternehmerischen Nutzung des betreffenden Wirtschaftsguts) wird ein ggf. vorgenommener Sonderabschreibungsansatz rückwirkend versagt.

Als Fazit bleibt, dass die stets propagierte Steuervereinfachung im Bereich der Abschreibungen nur schwer zu erkennen ist. Es empfiehlt sich daher, entsprechende Fragestellungen möglichst frühzeitig, d.h. noch vor Investitionsdurchführung mit dem Steuerberater zu erörtern und die Investitionsplanung ggf. den geänderten gesetzlichen Abschreibungsregelungen anzupassen.